



## BENUTZUNGSORDNUNG

### FÜR DAS FOYER DES RAT- UND BÜRGERHAUSES

1. Das Foyer dient als Zugang zu den Räumen des Rat- und Bürgerhauses sowie als Ausstellungs- und Freifläche für den Betrieb des Bürgerhauses. Während der Öffnungs- und Betriebszeit ist der Durchgang vom und zum Rathausplatz gestattet.
2. Unnötiger Aufenthalt und grundloses Verweilen im Foyer ist nicht gestattet.
3. Betteln, Anbieten von Waren zum Verkauf, Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Anschlägen, Rollschuh-, Skateboard- und Fahrradfahren, Ballspiele, Herumtoben sowie sonstiges störendes und gefährdendes Verhalten ist verboten.
4. Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, das Berühren von Ausstellungsgegenständen ist zu unterlassen.
6. Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie die Angestellten des beauftragten Sicherheitsdienstes aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
7. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung werden als Hausfriedensbruch geahndet.

Stadt Unterschleißheim, 01.02.2015

Christoph Böck  
Erster Bürgermeister